

## Informationen zur VHS

### **Fischseuchenbekämpfung**

#### **Auftreten der VHS (Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden)**

In Fischhaltungen in den Gemeinden Driedorf und Eschenburg (Eschenburg-Eibelshausen) und den Städten Dillenburg (Dillenburg-Manderbach) und Haiger (Haiger-Rodenbach) wurde die Fischseuche Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden (VHS) amtlich festgestellt.

Bei der VHS handelt es sich um eine durch das VHS-Virus verursachte anzeigepflichtige Tierseuche. Das Krankheitsbild der VHS kann mit Ödemen, Blutungen, Auftreibung des Leibes, Exophthalmus (Hervortreten der Augen) einhergehen und die Krankheit kann zu vermehrten Todesfällen führen. Die Krankheitssymptome sind unter natürlichen Bedingungen bei Wassertemperaturen bis 14°C manifest. Bei perakuten (plötzlich auftretenden) Todesfällen können diese Symptome fehlen. Die im späteren Verlauf der Erkrankung auftretende nervöse Phase zeichnet sich durch plötzliche drehförmige Schwimmbewegungen um die Körperlängsachse aus.

An der VHS erkranken Regenbogenforellen, Bachforellen, Äschen, Hechte und Felchen. Alle andere Salmoniden und auch andere Fischarten können Überträger der VHS sein. Mögliche Übertragungswege sind die direkte Ansteckung von Fisch zu Fisch oder indirekt über Geräte und den Menschen, sowie über fischfressende Tiere (z. B. Kormoran, Graureiher, Fischotter).

Gemäß § 4 des Tiergesundheitsgesetzes sind unter anderem Tierhalter und deren Vertreter, Betreiber einer Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte verpflichtet den Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Wer eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der VHS werden folgende Maßnahmen empfohlen:

1. Reinigung und Desinfektion von:
  - a.) Transporteinrichtungen, wie Fahrzeuge und Transportbehälter,
  - b.) Gerätschaften, wie Kescher, Netze und Stiefel,
  - c.) Verkaufs- und Verarbeitungsräumen,
2. Einschränkung des Besucherverkehrs,
3. Schuh- und Händedesinfektion beim Betreten der Anlage oder Einrichtung,
4. Bezug von Eiern, Brütlingen und Besatzfischen nur aus tiergesundheitlich überwachten Aquakulturbetrieben,
5. regelmäßige Kontrolle des Fischbestandes auf Krankheitsanzeichen der VHS,
6. Schutz gegen fischfressende Tiere (sofern möglich): Überspannung, Einhausung und Einzäunung von Teichen/Anlagen sowie ggf. Vergrämungsmaßnahmen unter Berücksichtigung tierschutz- und jagdrechtlicher Vorschriften.

Beim Auftreten von Krankheitsanzeichen der VHS oder gehäuften Todesfällen bei Fischen wenden Sie sich umgehend an den Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Tel.: 06441 / 407-7711, Fax: 06441 / 407-7723, E-Mail: [veterinaeramt@lahn-dill-kreis.de](mailto:veterinaeramt@lahn-dill-kreis.de).

Die VHS ist nicht auf den Menschen übertragbar. Fische ohne klinische Symptome und ohne nachteilige Beeinflussung (z. B. Blutungen) des Schlachtkörpers können unter Beachtung der Vorschriften der Fischseuchenverordnung als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.

Weitere Informationen zu der Fischseuche VHS erhalten Sie unter TierSeuchenInformationssystem (<https://www.tsis.fli.de>).